

RS Vwgh 2020/11/23 Ra 2020/03/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2020

Index

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

PersFrSchG 1988 Art1 Abs3

PersFrSchG 1988 Art2 Abs1 Z3

VStG §35 Z1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/03/0008 E 24. April 2018 RS 2

Stammrechtssatz

§ 35 Z 1 VStG normiert den Festnahmegrund der "mangelnden Identifizierbarkeit". Er setzt ungeachtet einer allenfalls verweigerten Ausweiseleistung einen dem amtshandelnden Organ unbekanntem Betretenen voraus, dessen Identität auch sonst (also anders als durch Ausweiseleistung) nicht sofort feststellbar ist. Welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen, normiert das Gesetz nicht ausdrücklich. Nach dem Zweck der Vorschrift (Sicherung der Strafverfolgung; vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 3 PersFrSchG 1988) ist es freilich erforderlich, dass die Maßnahmen zur "sonstigen Identitätsfeststellung" ausreichende Verlässlichkeit bieten müssen, und zwar in einem solchen Maß, wie es üblicherweise durch Vorzeigen eines Ausweises erreicht wird. Allerdings dürfen - auch vor dem Hintergrund des allgemein für behördliches Handeln bestimmenden Verhältnismäßigkeitsgebotes (vgl. Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG 1988) - nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, weil andernfalls die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung ohne Ausweis weitgehend leer liefe. In Betracht kommt daher etwa eine "Identitätsbezeugung" durch eine unbedenkliche dritte Person (vgl. näher VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527, VwSlg. 15.936 A, mwH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030106.L03

Im RIS seit

21.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at